

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen durch die EnergieLink gelten ausschliesslich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Diese sind vollumfänglich Inhalt jedes Vertragsabschlusses.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferbedingungen der Lieferanten oder spezifische Vereinbarung sind nur verbindlich, soweit die EnergieLink ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Insbesondere gilt das Schweigen der EnergieLink auf abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Einkaufsbedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Verkauf- oder Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Einkauf und/oder Lieferung von Waren mit demselben Kunden, ohne dass die EnergieLink in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Der Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Bestellung/Bestätigung und entsprechendem Inhalt zustande. Zusicherungen, Nebenabreden, Mehrlieferungen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, gelten als nicht getroffen. Sämtliche Änderungen der Bestellung oder des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Mündliche bzw. telefonische Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- 2.3 Ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung schulden wir keine Vergütung für die Ausarbeitung von Offerten und für die Lieferung von zugehörigen Konstruktionsunterlagen, Muster und Vorrichtungen.
- 2.4 Die EnergieLink kann Änderungen an Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Änderung für die Lieferanten zumutbar ist. Die diesbezüglichen Mehr- oder Minderkosten sowie erforderlichen Anpassungen der Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 2.5 Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, Verbesserung der Konstruktion und Materialauswahl.

3. Preis, Rechnungsstellung, Zahlung

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und gelten nur bei Bestellung des gesamten Lieferumfanges. Alle Kosten und Gebühren sind anzugeben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten alle Leistungen und eventuellen Gebühren einschliesslich sämtlicher Nebenkosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Verzollung u.ä.
- 3.2 Die Fertigung von Zeichnungen, Mustern etc. durch Lieferanten wird nicht gesondert vergütet.
- 3.3 Der Lieferant kann Teillieferungen nur dann gesondert in Rechnung stellen, wenn diese Teillieferungen auch entsprechend schriftlich vereinbart wurden. Ansonsten ist der Leistungsgegenstand erst nach vollständiger Auslieferung aller Teile in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Abschlagzahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen.
- 3.5 Ergeben sich wesentliche Änderungen im Liefer- oder Leistungsumfang, in den Grundvoraussetzungen oder der Ausführung, behält sich EnergieLink Preiskorrekturen vor. Wartezeiten, welche nicht aus dem Verschulden der EnergieLink entstehen, werden gesondert verrechnet.
- 3.6 Preisänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 3.7 Zahlungen werden aufgrund des vereinbarten Zahlungszieles geleistet, nach dem Erhalt der Rechnung innerhalb von 60 Tagen netto.
- 3.8 Die zur Auslösung einer Zahlung nötigen Unterlagen werden via Email direkt an die Buchhaltung des Auftraggebers gesandt. Die E-Mailadresse lautet: **buchhaltung@energielink.ch**.

4. Lieferung, Gefahrtragung

- 4.1 Der Lieferant ist zur Lieferung von Teilmengen nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung "geliefert verzollt" einschliesslich Verpackung, an die auf der Bestellung genannte Zielanschrift. Der Lieferant versichert den Leistungsgegenstand ausreichend gegen Transportschäden.
- 4.3 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, auf welchem Bestell- und Artikelnummer, Stückzahl, Warenursprung und Zolltarif-Nummer aufgeführt sind. Vor-, Teil- und Restlieferungen sind explizit als solche zu kennzeichnen.
- 4.4 Für den Fall, dass EnergieLink aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferanten die Kosten der Lieferung übernimmt, ist der Lieferant verpflichtet, den von EnergieLink benannten Spediteur zu beauftragen. Wird kein Spediteur benannt, muss die Versendung auf dem preisgünstigsten, für den Leistungsgegenstand angemessenen Wege erfolgen.
- 4.5 Die Art und Weise der Verpackung ist mit EnergieLink schriftlich zu vereinbaren. Mangels Vereinbarung ist die sicherste Verpackungsart zu wählen.
- 4.6 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklich gesonderten Vereinbarung.

5. Liefertermine, Lieferverzug, Konventionalstrafe

- 5.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung des Leistungsgegenstandes an der von EnergieLink angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort). Der Lauf von Lieferfristen beginnt mit dem Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.
- 5.2 Der Lieferant hat EnergieLink den Versand der Ware bzw. die Leistungserbringung frühestmöglich anzuzeigen.
- 5.3 Der Lieferant kommt mit Überschreitung des vereinbarten Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 5.4 Nach dem erfolglosen Ablauf einer von EnergieLink gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung kann EnergieLink vom Vertrag zurücktreten und daneben Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Leistungsgegenstand infolge der Verzögerung für die EnergieLink kein Interesse mehr hat, oder wenn Umstände vorliegen, die für EnergieLink ein Zuwarten unzumutbar machen. Der Rücktritt kann auch auf die noch nicht erbrachten Teile des Leistungsgegenstandes beschränkt werden.
- 5.5 Im Falle des Verzuges hat der Lieferant alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte zu tragen.
- 5.6 Bei Lieferverzug hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0.3% des Vertragswertes pro Tag verwirkt, maximal jedoch 5% des Auftragswertes. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzug sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet einwandfreie Qualität der Ware, namentlich auch deren Eignung für den Verwendungszweck sowie die Einhaltung der Sicherheits- und Normvorschriften am Erfüllungsort.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet sachgemässe Verpackung und Einhaltung allfälliger Vorschriften betreffend dem Transport.
- 6.3 Der Lieferant gewährleistet, dass durch Lieferung und Benützung der bestellten Waren keinerlei dingliche oder anderweitige, einschliesslich Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der (letzten Teil-) Lieferung am Erfüllungsort zu laufen. Mit Ersatzlieferung oder Instandstellung beginnt die Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für jegliche Art unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden.
- 6.5 Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Erkennung des Mangels zu laufen.
- 6.6 Der Lieferant stellt während fünf Jahren nach der (letzten Teil-) Lieferung der Waren die Lieferung von Ersatzteilen sowie den Unterhalt zu angemessenen Preisen sicher.

7. Haftung für Schäden aus Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant haftet für Schäden aus Sach- und Rechtsmängeln, einschliesslich unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden. Neben Schadenersatz kann wie folgt gewählt werden:
- Minderung, Wandelung, Rücktritt oder Teilrücktritt;
 - Ersatzlieferung am Erfüllungsort;
 - Rückgabe der Ware;
 - Instandstellung durch den Lieferanten oder auf Kosten des Lieferanten durch die EnergieLink bzw. Dritte.
- 7.2 Für Transportschäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant auch dann, wenn der Transport durch EnergieLink durchgeführt bzw. organisiert wird. Auf die Notwendigkeit besonderer Sorgfalt bei der Entfernung von Verpackungsmaterial und ähnlichem ist durch den Lieferanten an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen.
- 7.3 Hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen unterstützt der Lieferant die EnergieLink auf eigene Kosten bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter auch von Unterlieferanten und Subunternehmen. Muss die EnergieLink gegenüber Dritten einstehen, unter welchem Rechtstitel auch immer, verpflichtet sich der Lieferant die vollumfängliche Schadloshaltung zu gewährleisten. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht vorausgesetzt.
- 7.4 Der Lieferant haftet auch für durch die EnergieLink genehmigten Unterlieferanten sowie für sich selbst. Es stehen ihm diesbezüglich keine Exkulpationsrechte zu.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Streiks etc.) befreit den Lieferanten resp. den Leistungserbringer nicht von den vertraglichen Pflichten. Beide Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren sich gegenseitig umgehend die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 8.2 EnergieLink ist von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Lieferungen bzw. Leistungen befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung bzw. die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung nicht mehr vertretbar oder nutzlos ist.
- 8.3 Produktionsunterbrüche, die namentlich auf Abnutzung, Defekte oder sonstige Ausfälle von Maschinen oder Anlagen zurückzuführen sind, sind keine Fälle von höherer Gewalt.

9. Abtretung, Aufrechnung

- 9.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen EnergieLink nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- 9.2 EnergieLink darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

10. Eigentums- und Urheberrechte, Schutzrechte

- 10.1 Die zur Anfertigung der Lieferung von EnergieLink übergebenen Muster, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, sowie sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum von EnergieLink und sind bei der Übernahme zurückzustellen.
- 10.2 Die genannten Unterlagen sind ausschliesslich für die vertraglich vereinbarte Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Auftrages an die EnergieLink zurückzugeben. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.3 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung von EnergieLink Fotos erstellen. Veröffentlichungen jeglicher Art sind untersagt.
- 10.4 Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er trifft alle Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die EnergieLink gegen entsprechende Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
- 10.6 Die EnergieLink ist berechtigt, allfällige Schutzrechte bzw. den Gebrauch davon auf Kosten des Lieferanten von jeweiligen berechtigten Dritten zu erwerben.

11. Weitervergabe, Vertraulichkeit

- 11.1 Sämtliche nicht offenkundigen Tatsachen, welche die Parteien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung voneinander erfahren, sind geheim zu halten und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gegenpartei, Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Eine Weitervergabe von Bestellungen oder Teile davon an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 11.3 Die Bestellungen und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen sind vertraulich zu behandeln.
- 11.4 Der Lieferant sorgt für die Wahrung der Vertraulichkeit durch Unterlieferanten.

12. Erfüllungsort

- 12.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Ware gemäss den Angaben in der Bestellung von EnergieLink zu liefern ist.
- 12.2 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch dann nach Ablieferung am Erfüllungsort, wenn der Transport durch die EnergieLink vorgenommen oder organisiert wird.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schrifterfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine Beilage unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 13.3 Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden ausdrücklich wegbedungen.
- 13.4 Gerichtsstand ist der Sitz von EnergieLink. EnergieLink ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.